

gungen, der Schulspeisung, des Berufsverkehrs, der Aus- und Weiterbildung, der Kinderbetreuung, der Reparaturen und Dienstleistungen, der gesundheitlichen und sozialen Betreuung, des Umweltschutzes, des Ferien- und Erholungswesens zu richten. Dabei sind Auflagen, die die Tätigkeit der Gewerkschaften berühren, mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen abzustimmen.

Zugleich sind auch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte verpflichtet, die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und VVBs durch die Erweiterung der territorialen Reserven, insbesondere auf dem Wege der Rationalisierung, sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeiterversorgung und der Wohnbedingungen, des Berufsverkehrs, der Kinderbetreuung, der Reparatur- und Dienstleistungen immer wirksamer bei der Erfüllung der staatlichen Pläne zu unterstützen.

Bereits heute zeigen die Erfahrungen, daß überall dort die besten Ergebnisse erzielt werden, wo die örtlichen Räte gemeinsam mit den Betrieben unter Einbeziehung der Abgeordneten dieser Betriebe beraten, wie die Aufgaben auf den verschiedensten Gebieten im Interesse der Werktätigen am effektivsten zu lösen sind. Manche Funktionäre aus den örtlichen Organen meinen, daß sie noch größere Vollmachten gegenüber den Betrieben benötigen, während andererseits Wirtschaftsfunktionäre die Auffassung vertreten, daß die vorgesehenen Rechte der örtlichen Volksvertretung gegen das Prinzip der Einzeileitung verstoßen und ihre Verantwortung einschränken. Es geht aber nicht darum, aneinander Forderungen zu stellen und gegeneinander aufzurechnen, sondern im echten Sinne des Wortes sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren und dazu alle Vorzüge und Möglichkeiten unserer sozialistischen Ordnung auszuschöpfen. Die den örtlichen Staatsorganen übertragenen Rechte und Vollmachten sollen der breiten Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit dienen und diese fördern. Sie können aber niemals die gemeinsame Beratung und kameradschaftliche Klärung der Probleme ersetzen.

Im Rahmen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Betrieben und Kombinateneinerseits und örtlichen Staatsorganen andererseits hat sich der Abschluß von Verträgen und Vereinbarungen generell bewährt. Die koordinierende Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane auf dem Gebiet der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen kann aber nicht auf den Abschluß von Verträgen beschränkt bleiben. Darüber hinaus haben die örtlichen Staatsorgane auch solche Maßnahmen der Betriebe zu koordinieren, an denen sie nicht selbst finanziell beteiligt sind.

Es kommt also darauf an, daß die örtlichen Staatsorgane die Zusammenarbeit der Betriebe in ihrem Territorium in viel breiterem Umfang organisieren. Das Gesetz soll ihnen dabei den Rahmen vorzeichnen und gleichzeitig die erforderlichen Befugnisse übertragen.

Aufgaben der örtlichen Staatsorgane zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Wie bereits das Gesetz über den Ministerrat, so schenkt auch der vorliegende Gesetzentwurf den Fragen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit große Aufmerksamkeit. Danach tragen die örtlichen Volksvertretungen eine hohe Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie für den Schutz und die Sicherung des sozialistischen Eigentums. Sie haben für die strikte Einhaltung und Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie für die Festigung der Sicherheit und Ordnung im Territorium zu sorgen und hierüber die Kontrolle auszuüben (§ 2 Abs. 6 des Entwurfs).

Der Gesetzentwurf verankert die bewährten Prinzipien unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, wonach es ausschließlich in die Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen gehört, die Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte und die Direktoren und Richter der Kreisgerichte zu wählen sowie die Abberufung der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte vorzunehmen. Es gehört zur Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden, die Mitglieder der Schiedskommissionen zu wählen und abzuberufen (§ 7 Abs. 1 Buchst. d des Entwurfs).

Des weiteren werden auf den jeweiligen Leitungsebenen differenziert die Fragen des Zusammenwirkens der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte mit den Rechtspflegeorganen geregelt. Dementsprechend obliegt es z. B. dem Bezirkstag und dem Rat des Bezirks, in Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen, Sicherheitsorganen und den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle sowie allen anderen gesellschaftlichen Kräften insbesondere

- den Schutz des sozialistischen Eigentums, des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger,
 - die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen,
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
 - Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, vor allem zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen,
- zu organisieren (§ 34 Abs. 1 des Entwurfs).

Ferner ist der Rat des Bezirks berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung Auskünfte und Informationen von den Rechtspflegeorganen, Sicherheitsorganen und den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Bezirkes zu verlangen.

In ähnlicher Weise werden diese Aufgaben differenziert für die staatlichen Organe im Kreis sowie in der Stadt und Gemeinde festgelegt (vgl. §§ 47 und 66 des Entwurfs). Die vorgesehenen rechtlichen Regelungen basieren auf den bisherigen bewährten Erfahrungen der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Organen und den Rechtspflegeorganen und legen diese fest.

Verschiedentlich gab es Hinweise und Bemerkungen, die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte auf dem Gebiet der Rechtspflege, der Bekämpfung von Rechtsverletzungen zu erweitern und auszudehnen. Wie in seiner Gesamtheit enthält der Gesetzentwurf auch auf dem Gebiet der Gesetzlichkeit, der Ordnung und Sicherheit reale und überschaubare Aufgabenstellungen. Zudem besagen die Erfahrungen, daß es im Rahmen dieser Festlegungen durchaus möglich ist, eine konstruktive Zusammenarbeit der örtlichen Staatsorgane mit den Rechtspflegeorganen im Interesse der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu leisten und dazu vielfältige Formen und Methoden zu entwickeln. So ist es z. B. möglich, daß bei der Behandlung von Leitungsfragen in der Volksvertretung, sei es auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung oder der Reparatur- und Dienstleistungen, die Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Gerichte ihre Erfahrungen im Kampf gegen Rechtsverletzungen darlegen und daß daraus Schlußfolgerungen für ein effektiveres Zusammenwirken der örtlichen Staatsorgane mit den Rechtspflegeorganen gezogen werden. Der Gesetzentwurf orientiert darauf, solche und andere Möglichkeiten stärker als bisher zu nutzen.